

**Pressekonferenz des  
Österreichischen Seniorenrates**

*29. März 2023*

**Österreichischer  
Seniorenrat**

Sperrgasse 8-10, 1150 Wien

(01) 892 34 65

[kontakt@seniorenrat.at](mailto:kontakt@seniorenrat.at)

[www.seniorenrat.at](http://www.seniorenrat.at)

## Aktuelle Forderungen des Österreichischen Seniorenrates

In der am 27. März 2023 stattgefundenen Vorstandssitzung des Österreichischen Seniorenrates wurden folgende aktuelle Forderungen an die Bundesregierung bzw. den Gesetzgeber erhoben und beschlossen:

### Übersicht:

|                                                                                     |   |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---|
| Rücknahme der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung nach Pensionsantritt ..... | 3 |
| Vorziehung der Pensionsanpassung 2024 .....                                         | 4 |
| Angehörigen-Pflegebonus .....                                                       | 5 |
| 24-Stunden Betreuung .....                                                          | 6 |
| Pensionskassen .....                                                                | 7 |
| Photovoltaik: Förderlotterie beenden, Altersdiskriminierung stoppen .....           | 8 |

Weiters wurde im Rahmen der Sitzung eine **Analyse zu den Pensionskosten der Jahre 2022 bzw. 2023** vorgestellt.

Die angeschlossene Beilage geht auf folgende Fragen ein

- Fallen für das Jahr 2023 insgesamt 25,5 Milliarden Euro an Pensionskosten an?
- Was ist der Bundesbeitrag?
- Was sind Bundesmittel?
- Was gehört in Wahrheit nicht zu den Pensionskosten?
- Wie hoch ist der Staatszuschuss/die Ausfallhaftung?
- Steigen die Kosten für Pensionen in den kommenden Jahren tatsächlich so stark?
- Zahlt der Staat Pensionsbeiträge für seine Beamt:innen?

und liefert umfangreiche Zahlen und Daten zu

- Staatszuschuss bei gesetzlichen Pensionen
- Pensionen (Ruhegehälter) der Beamt:innen

samt abschließendem Überblick für 2023

## Rücknahme der Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung nach Pensionsantritt

Im November 2020 wurde im Parlament (von ÖVP, Grüne, Neos) eine Regelung beschlossen, die besagt, dass die erste Pensionsanpassung nach dem Pensionsantritt nicht mehr in vollem Umfang erfolgt, sondern nur mehr anteilig bzw. überhaupt nicht. **Dies hat dramatische Verluste für die Neu-Pensionist:innen zur Folge, die - gerechnet auf die gesamte Pensionsdauer - mehrere zehntausend Euro ausmachen.** Verschärft werden diese Kürzungen durch die anhaltend hohen Teuerungsraten und die damit verbundenen hohen Anpassungswerte.

Die Regelung normiert im Dauerrecht, dass jemand, der z.B. im Oktober 2023 in Pension gehen wird, 2024 nur mehr 10 Prozent der 2024-er Anpassung bekommt. Also statt der voraussichtlichen 10 Prozent Erhöhung 2024 nur 1 Prozent. Dazu ein konkretes Beispiel: Ein Pensionist, der im Jänner 2023 mit 2.000 Euro brutto in Pension geht, bekommt bei einer angenommenen Pensionserhöhung von 10 Prozent 2024 2.200 Euro brutto (+ 200 €/M.)

Ein anderer Pensionist, der im November 2023 mit 2.000 Euro brutto in Pension geht, bekommt bei einer angenommenen Pensionserhöhung von 10 Prozent 2024 weiterhin unverändert 2.000 Euro brutto. DER VERLUST beträgt allein im Jahr 2024 2.800 Euro! **Über eine angenommene Zeit von 20 Pensionsjahren beträgt der Verlust - ohne die Miteinbeziehung der geringeren Berechnungsbasis für alle weiteren Erhöhungen - 56.000 Euro.**

Der MONAT der Pensionierung hat nach einem langen Arbeitsleben keinerlei Relevanz für die Bemessungsgrundlage, sodass diese Anpassung-Kürzungs-Regelung gleichheitswidrig und damit verfassungswidrig ist. Denn gem. ASVG unterscheiden sich die Beitragsgrundlagen zweier Personen mit völlig identen Parametern bei Pensionsanfall am 1. Jänner NICHT von jenen am 1. Dezember eines Jahres (Unterschied nur beim Steigerungsbetrag).

**Dazu kommt, dass in den nächsten 10 Jahren bei ALLEN Frauen aufgrund der stufenweisen Anhebung des Frauenpensionsalters die Alterspensionsstichtage jeweils in die zweite Jahreshälfte fallen.** Besonders Frauen sind also von diesen Kürzungen der ersten Pensionsanpassung für ihr restliches Leben überdurchschnittlich stark betroffen – eine weitere Diskriminierung. Etwas, was angesichts der im Durchschnitt ohnehin deutlich geringeren Frauenpensionen sicherlich nicht gewünscht wird.

**Diese Regelung ist verfassungswidrig!**

**Der Österreichische Seniorenrat fordert daher Regierung und Parlament auf, diese Regelung RÜCKWIRKEND – auf die Regelung vor 2020 – zu ändern. Und zwar dergestalt, dass Neupensionist:innen auch im ersten Pensionsjahr die VOLLE Pensionsanpassung erhalten.**

## Vorziehung der Pensionsanpassung 2024

Die anhaltende Teuerung – insbesondere bei Lebensmittel, bei Energie und Wohnen – ist für Österreichs Pensionist:innen einfach nicht mehr leistbar. **Das zweite Jahr in Folge erleiden sie einen massiven Kaufkraftverlust.** Dies auch durch die sehr zeitverzögerten und völlig unzureichenden Pensionsanpassungen, vor allem wenn man die Preissteigerung beim täglichen (Grundnahrungsmittel) oder wöchentlichen (Grundnahrungsmittel und Energie) Einkauf betrachtet.

| Jahr | Anpassung | VPI   | Mini-Warenkorb<br>(wöchentlicher Einkauf) | Mikro-Warenkorb<br>(tägliches Einkauf) |
|------|-----------|-------|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| 2022 | 1,8 %     | 8,6 % | 14,5 %                                    | 9,9 %                                  |
| 2023 | 5,8 %     | 6,5 % | 12,4 % (2 Monatswerte)                    | 16 % (2 Monatswerte)                   |

**Um den Kaufkraftverlust nicht weiter bis ENDE Jänner 2024 (!) zu prolongieren, soll die Hälfte der nächstjährigen Anpassung auf Juli 2023 vorgezogen werden.**

Dies ist übrigens kein Novum: In den 1970er Jahren – bei ebenfalls sehr hoher Inflation – wurden in zwei Jahren (1974 und 1975) außertourliche Pensionserhöhungen zusätzlich in der Jahresmitte gewährt. Und auch die 2009er-Pensionsanpassung wurde (in voller Höhe) um 2 Monate vorverlegt und galt bereits ab November 2008.

Nach Berechnungen des Seniorenrates wird die 2024er-Anpassung mindestens 10 Prozent betragen. Es sollen demnach bereits ab Juli 2023 5 Prozent Pensionserhöhung zur Auszahlung gelangen; und ab 1/2024 dann der Differenzwert auf den tatsächlichen Anpassungswert für 2024. Damit wäre zumindest ein Teil des jahrlangen Wertverlusts abgegolten und die Pensionist:innen bekämen zusätzliches Geld, das sie dringend für die horrenden Preissteigerungen benötigen.

**Der Österreichische Seniorenrat fordert Regierung und Parlament auf, eine teilweise Vorziehung der Pensionsanpassung 2024 zu beschließen.**

## Angehörigen-Pflegebonus

Der kurz vor dem Jahreswechsel 2022 von den Regierungsparteien beschlossene Angehörigen-Pflegebonus ist fehlerhaft und unzureichend. Dem Beschluss zugrunde liegt offenbar die Bestrebung, dass ihn möglichst wenige Menschen bekommen sollen.

Der Angehörigen-Pflegebonus beträgt 1.500 Euro im Jahr (2023: ab Juli 750 Euro). Das sind lediglich 4 Euro pro Tag. Damit kann man nicht einmal eine einzige Stunde mobile Pflege bezahlen, die den pflegenden Angehörigen entlasten würde.

### **Der Österreichische Seniorenrat fordert eine komplette Überarbeitung dieser unzureichenden Regelung und konkret:**

- **10 Euro Angehörigen-Bonus pro Tag**, mittelfristig soll die Höhe des Angehörigen-Pflegebonus die Kosten für eine Stunde mobile Pflege betragen.
- **Der Angehörigen-Pflegebonus soll bereits ab Pflege-Stufe 3 gelten.** Die beschlossene Regelung sieht die Inanspruchnahme erst ab Stufe 4 vor.
- **Keine Pflicht des gemeinsamen Haushaltes.** Der Angehörigen-Pflegebonus gilt derzeit nur, wenn man im gleichen Haushalt lebt. Das heißt, die bereits in Pension befindliche ums Eck wohnende Tochter, die ihren Vater pflegt, geht leer aus.
- **Einfache und niederschwellige Beantragung des Angehörigen-Pflegebonus in Verbindung mit einer Informationsoffensive und die Einführung einer österreichweiten Pflegetelefon-Hotline**, an die man sich für Fragen und Unterstützung wenden kann.  
Die Beantragung stellt eine zusätzliche bürokratische Hürde dar, an der viele Anspruchsberechtigte scheitern werden. Es gibt viel zu wenig Information, wie und wo sie den Bonus beantragen können.

## 24-Stunden Betreuung

Die seit 2007 bestehende Förderhöhe für zwei selbstständige Betreuerinnen bzw. Betreuer wurde heuer erstmals seit 2007 von 550 Euro auf 640 Euro erhöht, d. h. bloß um 90 Euro. Das ist aber eindeutig zu wenig, da damit nicht einmal die Inflation abdeckt wird.

Die Einkommensgrenze der Betreuten beträgt 2.500 Euro netto und wurde seit 2007 überhaupt nicht angehoben.

Der Österreichische Seniorenrat fordert daher:

- Die **Erhöhung der Förderung** für zwei selbstständige Betreuerinnen und Betreuer **von derzeit 640 Euro auf 1.100 Euro**
- Eine **deutliche Anhebung der Einkommensgrenze** (dzt. 2.500 Euro netto) der betreuten Personen

## Pensionskassen

Für 2022 wurde eine negative Performance von 9,67 Prozent erzielt. Dies bedeutet für die Mehrheit der Pensionistinnen und Pensionisten eine Pensionskürzung von bis zu 15 Prozent (unter Einberechnung des Rechnungszinssatzes). In Verbindung mit der aktuellen Inflation von rund 10 Prozent ergeben sich dadurch Kaufkraft-Verluste von bis zu 25 Prozent im Jahr 2023.

Für unterschiedlichste Bevölkerungsgruppen wurden in den letzten Monaten zahlreiche Hilfspakete geschnürt, auf die Pensionskassen-Pensionistinnen- und Pensionisten hat man jedoch vergessen. Rasch und ohne Eingriff in das Pensionskassen-Gesetz könnte eine politische Sonderlösung (beispielsweise ähnlich den Covid-Hilfen) für die Pensionskassen-Leistungsberechtigten geschaffen werden, um einen Teil ihrer heurigen Verluste abfedern zu können.

### **Der Österreichische Seniorenrat fordert daher eine Sonderlösung für Pensionskassen-Leistungsberechtigte durch**

- **eine Einmalzahlung zwischen 250 bis 500 Euro** pro Betroffenenem. Die Kosten würden zwischen 32,5 und 65 Millionen Euro betragen.

Eine solche Sonderlösung ist rasch und unbürokratisch umsetzbar.

## Photovoltaik: Förderlotterie beenden, Altersdiskriminierung stoppen

Der Österreichische Seniorenrat stellt fest: Immer mehr Förderungen sind ausschließlich online zu beantragen. So auch die mit 23. März 2023 begonnene, insgesamt 600 Mio. Euro schwere, Förderung, um den Photovoltaik-Ausbau in Österreich zu unterstützen. Für den Österreichischen Seniorenrat ist das ein klarer Fall von „Altersdiskriminierung“.

Zusätzlich wird durch das Modell „first come, first served“ generell der Ausbau von Photovoltaik für die Antragsteller erschwert. Selbst Seniorinnen und Senioren, die einen Internetzugang haben, sind oft im Internet nicht so schnell, wie die jüngere Generation. Durch das Modell „first come, first served“ rückt deshalb auch für sie eine realistische Chance auf eine Förderung in weite Ferne.

Um die Energiewende umsetzen zu können, benötigt es den Beitrag jedes einzelnen, auch der Seniorinnen und Senioren. Mit der Entscheidung, eine Förderung für den Photovoltaik-Ausbau ausschließlich online zu beantragen, ist automatisch ein Teil der Seniorinnen und Senioren de facto ausgeschlossen. Das ist ein klarer Fall von Altersdiskriminierung. Vor allem durch das Modell „first come, first served“ entsteht eine Förderlotterie. Realistisch gesehen, rückt dadurch eine Förderung für die Seniorinnen und Senioren in weite Ferne.

**Der Österreichische Seniorenrat fordert deshalb ein Modell, welches garantiert, dass niemand diskriminiert wird und für alle Antragsteller die gleichen Möglichkeiten bietet.** Außerdem fordert der Österreichische Seniorenrat eine rasche Auszahlung der Förderung.

Das für die Photovoltaik aufgezeigte Problem gilt für alle Förderbereiche und Anwendungsmöglichkeiten.

Es wird ebenso die Forderung ausgesprochen, dass digitale Antragstellungen nicht zur Abschaffung der Möglichkeit führen dürfen, dass Anträge auch weiterhin in Papierform gestellt werden können.

**Der Österreichische Seniorenrat fordert daher ein umfassendes Konzept zur Sicherstellung, dass durch die Digitalisierung niemand zurückgelassen wird.**

## Grundlage für den Richtwert für die Pensionsanpassung 2024 auf Basis der aktuelle Preisentwicklung (Stand: 29. März 2023)

Nachfolgend findet sich ein aktueller Vergleich der ermittelten Jahresinflationswerte nach dem Verbraucherpreisindex (VPI 2020), dem Miniwarenkorb sowie dem Mikrowarenkorb.

| Monat                                     | Jahr | VPI         | Mikro WK    | Mini WK     | Publikation |
|-------------------------------------------|------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| August                                    | 2022 | 9,3         | 11,2        | 15,9        | 16.09.2022  |
| September                                 | 2022 | 10,6 **)    | 11,5        | 16,1        | 19.10.2022  |
| Oktober                                   | 2022 | 11,0        | 12,2        | 15,5        | 17.11.2022  |
| November                                  | 2022 | 10,6        | 14,4        | 14,1        | 16.12.2022  |
| Dezember                                  | 2022 | 10,2        | 15,7        | 12,0        | 18.01.2023  |
| Jänner                                    | 2023 | 11,2        | 16,8        | 13,0 **)    | 23.02.2023  |
| Februar *)                                | 2023 | 10,9        | 15,3        | 11,7        | 17.03.2023  |
| März                                      | 2023 |             |             |             | 19.04.2023  |
| April                                     | 2023 |             |             |             | 17.05.2023  |
| Mai                                       | 2023 |             |             |             | 16.06.2023  |
| Juni                                      | 2023 |             |             |             | 19.07.2023  |
| Juli                                      | 2023 |             |             |             | 18.08.2023  |
| *) vorläufig ***) revidiert *** Schätzung |      |             |             |             |             |
| <b>Mittelwert</b>                         |      | 10,5429     | 13,87       | 14,04       |             |
| <b>gerundet:</b>                          |      | <b>10,5</b> | <b>13,9</b> | <b>14,0</b> |             |

Gemäß § 108f ASVG ergibt sich aus dem Durchschnitt der VPI-Inflationsraten von August 2022 bis Juli 2023 der **Richtwert für die Pensionsanpassung 2024**.

Anmerkungen:

Der **Mikrowarenkorb**, der überwiegend Nahrungsmittel enthält, repräsentiert den täglichen Einkauf.

Der **Miniwarenkorb**, der einen wöchentlichen Einkauf widerspiegelt, enthält neben Nahrungsmitteln und Dienstleistungen auch Treibstoffe.